

BGer 7B_1217/2024 vom 10. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1217_2024

FR: TF 7B_1217/2024 du 10 février 2025

IT: TF 7B_1217/2024 del 10 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 6. November 2024 führt die A. _____ GmbH Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. November 2024 in Sachen Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 23. Juli 2024. Die A. _____ GmbH ergänzte ihre Beschwerdeschrift mit Eingaben vom 15. und 21. November 2024.

E. 2

Die Beschwerdeführerin wurde vom Bundesgericht mit Verfügung vom 4. Dezember 2024 aufgefordert, bis zum 6. Januar 2025 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Da sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, wurde ihr mit Verfügung vom 10. Januar 2025 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 21. Januar 2025 angesetzt. Unter Hinweis auf Art. 62 Abs. 3 BGG wurde die Beschwerdeführerin zudem darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde.

E. 3

Der Beschwerdeführerin konnten die Verfügungen vom 4. Dezember 2024 und 10. Januar 2025 nicht zugestellt werden. Aufgrund ihrer Beschwerde vom 6. November 2024 befand sie sich zu diesem Zeitpunkt allerdings in einem Prozessrechtsverhältnis. Die Begründung eines solchen verpflichtet sie, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und unter anderem dafür zu sorgen, dass ihr behördliche Akten zugestellt werden können, welche das Verfahren betreffen (BGE 146 IV 30 E. 1.1.2; 141 II 429 E. 3.1; 138 III 225 E. 3.1). Die der Beschwerdeführerin rechtsgültig zugestellten Verfügungen gelten daher als zur Kenntnis genommen (siehe zur Zustellfiktion bei postlagernden Briefsendungen: BGE 141 II 429 E. 3.3 mit Hinweisen). Bis zum Ablauf der nicht erstreckbaren Nachfrist hat die Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss nicht geleistet. Androhungsgemäss ist daher gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.